

**Preisblatt für die Netznutzung Strom
(inklusive Kosten für das vorgelagerte Netz)
gültig ab dem 01.01.2022**

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der Stadtwerke Lemgo GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

Preisbestandteile

Entgelt 1	für Anlagen mit Leistungsmessung
Entgelt 2	für Anlagen ohne Leistungsmessung
Entgelt 3	für geduldete Notstromentnahme
Entgelt 4	für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden
Entgelt 5	für Konzessionsabgabe
Entgelt 6	für Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
Entgelt 7	für Belastungsausgleich nach § 19 Absatz 2 StromNEV
Entgelt 8	für Offshore-Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG
Entgelt 9	Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 AbschaltVO
Entgelt 10	für Messstellenbetrieb und Messung
Entgelt 11	für weitere Dienstleistungen

Weitere Entgeltkomponenten

Umsatzsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise.

Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils gültigen Satz auf alle Preise aufgeschlagen.

Entgelt 1 - Anlagen mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreisregelung

Entnahmenetzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	8,81	5,08	131,58	0,17
Umspannung zur Niederspannung	9,14	5,28	136,56	0,18
Niederspannungsnetz	9,25	6,48	165,74	0,22

* Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Reserveleistungspreise

Entnahmenetzebene	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannungsnetz	36,71	44,05	51,39
Umspannung zur Niederspannung	38,10	45,71	53,33
Niederspannungsnetz	46,24	55,48	64,73

Eine Netzreservekapazität ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Abrechnungsjahres verbindlich zu bestellen. Für die bestellte Leistung gilt eine Abnahmeverpflichtung.

Monatsleistungspreisregelung

Entnahmenetzebene	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	21,93	0,17
Umspannung zur Niederspannung	22,76	0,18
Niederspannungsnetz	27,62	0,22

Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.

Entgelt 2 - Anlagen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	59,00	6,11
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		
a) Nachtspeicherheizung	59,00	3,27
b) Wärmepumpe	59,00	4,31
c) Ladesäule Elektromobilität	59,00	4,31

Der Grundpreis wird je Zähler erhoben.

a) Nachtspeicherheizung

Die Tarifschaltung auf den NT-Tarif erfolgt jeweils in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr täglich. Für den Betrieb einer Nachtspeicherheizung ist eine separate Messeinrichtung erforderlich. Die Bedingung für die Abrechnung eines verminderten Netzentgeltes ist, dass in diesem separat gemessenen Teil der Verbrauchseinrichtung kein HT-Verbrauch gemessen wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Bedarf der Steuerung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung, der auf die HT-Zeit entfällt. Zum Nachweis der Unterbrechbarkeit ist grundsätzlich ein Doppeltarifzähler erforderlich, für den eigene Kosten entstehen.

b) Wärmepumpe

Die Sperrzeit bei Wärmepumpen ist täglich von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr. Soll für den Energiebedarf einer Elektro-Wärmepumpen-Heizungsanlage ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Wärmepumpe wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

c) Ladesäule Elektromobilität

Die Sperrzeit bei Ladesäulen ist täglich von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr und von 17:15 Uhr bis 19:15 Uhr. * Soll für den Energiebedarf einer Ladesäule für Elektromobilität ein reduziertes Netzentgelt gem. § 14a EnWG gewährt werden, ist ein separater Zähler erforderlich, der ausschließlich diesen Bedarf erfasst. Die Verbrauchseinrichtung muss mit einem Schaltgerät (Rundsteuerempfänger oder Schaltuhr) unterbrochen werden können. Die Ladesäule wird fest an die Messeinrichtung angeschlossen, andere Verbrauchseinrichtungen werden nicht an die Messeinrichtung angeschlossen.

Schwachlastzeit

Die Schwachlastzeit beträgt täglich 7 Stunden in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

* Der Netzbetreiber behält sich weitere laststeuernde Maßnahmen zur Netzstabilisierung vor.

Entgelt 3 - Geduldete Notstromentnahme

Die Preise für die geduldete Stromentnahme von Netzkunden sind die vom Grundversorger (zur Zeit Stadtwerke Lemgo GmbH) veröffentlichten allgemeinen Preise zur Versorgung in der Niederspannung. Das Entgelt wird auf Anfrage mitgeteilt.

Entgelt 4 - Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.05.2016 rechnet die Stadtwerke Lemgo GmbH die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung?open&ccm=300040020030060

Entgelt 5 - Konzessionsabgabe

	ct/kWh
Konzessionsabgabe (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	1,59
Konzessionsabgabe Schwachlast (< 30.000 kWh und < 30 kW p.a.)	0,61
Konzessionsabgabe (> 30.000 kWh und > 30 kW p.a.)	0,11

Entgelt 6 - Mehrkosten nach dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG)

	ct/kWh
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,378

Eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.

Entgelt 7 - Belastungsausgleich nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Verbrauch	ct/kWh
Kategorie A	0,437
Kategorie B	0,050
Kategorie C	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Entgelt 8 - Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 5 EnWG

	ct/kWh
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,419

Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.

Entgelt 9 - Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Absatz 1 AbLaV

	ct/kWh
alle Letztverbräuche	0,003

Privilegierungen sind entsprechend § 18 AbLaV nicht vorgesehen.

Entgelt 10 - Messstellenbetrieb und Messung

Entnahme mit Lastgangzählung

Spannungsebene der Messung	Preis je Zähler Messstellenbetrieb und Messung €/Jahr
Mittelspannungslastgangzählung	420,74
Niederspannungslastgangzählung	197,10

Entnahme ohne Lastgangzählung

	Messstellenbetrieb (MSB) und Messung			
	jährliche Messung und MSB €/Jahr	halbjährliche Messung und MSB €/Jahr	vierteljährliche Messung und MSB €/Jahr	monatliche Messung und MSB €/Jahr
Eintarifzähler	8,56	11,98	18,82	46,18
Zweitarifzähler	10,70	14,12	20,96	48,32
Vier-Quadrantenzähler	71,39	74,81	81,65	109,01
Prepaymentzähler	84,53	87,95	94,79	122,15

Zweirichtungszähler werden häufig für die Messung von Kundenanlagen eingesetzt, in die Solarstromanlagen einspeisen. Die Zähler erfassen mit eigenständigen Laufwerken die Mengen für den Bezug aus dem Netz und die Einspeisung in das Netz. Jeder Zweirichtungszähler wird wie herkömmliche Zähler (Ein- oder Zweitarifzähler) je Energieflussrichtung (Ein- und Ausspeisung) abgerechnet.

Die Preise beziehen sich auf die Datenbereitstellung durch den Netznutzer. Für die persönliche Ablesung des Netzbetreibers wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 € netto erhoben.

Entgelt 11 - Weitere Dienstleistungen

	€/Vorgang
Sperren Netzzugang*	47,00
Entsperren Netzzugang*	47,00
Inkasso Außendienst	47,00
Zählerwechsel auf Kundenwunsch, insbes. gem. § 21b Abs. 3b EnWG	65,00
Zusätzlich vom Transportkunden in Auftrag gegebene Ablesung*	47,00
Pauschales Entgelt bei Zahlungsverzug des Transportkunden	4,00

* Das Entgelt gilt von Mo - Do von 07:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:30 Uhr.
Außerhalb dieser Zeiten erhöht sich das Entgelt um 38,00 € netto.